

Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden einschlägige Begriffe (Schüler, Lehrer, Schulleiter, Wahlleiter u.ä.), nur in der männlichen Form verwendet; die weibliche Form ist dabei jeweils mit eingeschlossen

Wahlordnung zur Wahl der Verbindungslehrer am Erzbischöflichen Suitbertus-Gymnasium, Düsseldorf-Kaiserswerth (WOVL)

gemäß §39 Abs.6 Satz 1 Ziffer 4 und Abs.13 SchulG-EBK in der Fassung vom 1.8.2006 .

§1 Wahltermin

Die Wahl findet spätestens 35 Tage nach Schuljahresbeginn statt. (*a)

§2 Wahlleitung

Der Schulsprecher und sein Stellvertreter benennen innerhalb der ersten 10 Tage eines Schuljahres einstimmig ein Mitglied des Lehrerkollegiums ihres Vertrauens als Wahlleiter. Dieser darf selbst nicht als SV-Verbindungslehrer kandidieren und muss sein Amt neutral und unparteiisch ausüben. Über die Annahme des Amtes ist ein Protokoll anzufertigen.

§3 Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Schülerrats.(*b)

§4 Kandidaten

(1) Der Schülerrat wählt unter Berücksichtigung der Größe der Schule bis zu drei Lehrer mit deren Einverständnis als Verbindungslehrer. Über die Anzahl der Verbindungslehrer entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit dem Schülerrat zum Ende des der Wahl vorausgehenden Schuljahres.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder des Lehrerkollegiums, mit Ausnahme der Referendare.

(3) Die Verbindungslehrer müssen gemäß §39 Abs.13 SchulG-EBK mit ihrer Wahl einverstanden sein. Es wäre daher hilfreich, wenn die wählbaren Mitglieder des Lehrerkollegiums bereits vor Beginn der Wahl dem Schülerrat darüber eine Mitteilung machen würden. Das Sprecherteam bestimmt den Modus im Einvernehmen mit der Schulleitung.

(4) Alle Schüler sind aufgefordert mit Lehrern Gespräche zu führen mit dem Ziel, sie für die Arbeit als Verbindungslehrer zu motivieren. Über den Verlauf dieser Gespräche sollten sie ihrem Vertreter im Schülerrat berichten, damit sie bei der Aussprache gemäß §4 Abs.6 WOVL berücksichtigt werden können.

(5) Es ist wünschenswert, dass der Schulsprecher in der ersten Lehrerkonferenz eines Schuljahres, das Kollegium über die Wahl und die Bedeutung des Amtes informiert.

(6) Spätestens am dritten Tag vor der Wahl findet eine Schülerrat-Versammlung statt, in der sich Kandidaten selbst vorstellen können oder von einem Schüler vorgestellt werden.

(7) Jedem Kandidaten wird in alphabetischer Reihenfolge eine Listennummer in aufsteigender Folge zugeteilt, beginnend bei 1.

(8) Es ist zulässig, dass mehrere Kandidaten einer Listennummer zugeordnet werden, sofern sie bis zum siebten Tag vor dem Wahltermin dem Wahlleiter eine entsprechende schriftliche Mitteilung machen. Die Anzahl der Kandidaten einer Liste darf hierbei die Anzahl der zu wählenden Verbindungslehrer nicht überschreiten. Für die Vergabe der Listennummer ist der Name des Kandidaten maßgeblich, der alphabetisch den anderen gegenüber Vorrang hat. Überschreitet nach einem oder mehreren Wahlgängen die Anzahl der Kandidaten einer Liste die Anzahl der zu wählenden Verbindungslehrer, ist diese Liste bei weiteren Wahlgängen nicht mehr wählbar.

§5 Wahlbenachrichtigung

Der Wahlleiter lädt die Mitglieder des Schülerrats über die Klassen- und die Beratungslehrer der Stufen mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich zur Wahl ein. Gleichzeitig weist er auf die der Wahl vorausgehende Schülerrats-Versammlung gemäß §4 Abs.6 WOVL hin.

§6 Wahlverfahren

(1) Für die Organisation und den korrekten Ablauf der Wahl ist der Wahlleiter verantwortlich. Er ist innerhalb der Vorgaben des WOVL und des SchulG-EBK nicht weisungsgebunden. Sofern schulorganisatorische Belange von der Durchführung der Wahl berührt werden, ist mit dem Schulleiter Einvernehmen herzustellen.

(2) Die Wahl ist geheim, direkt und gleich. Sie ist gültig,

-wenn mindestens 51% der Stimmberechtigten ihre Stimme abgeben

und

-mindestens 51% der abgegebenen Stimmen gültig sind.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.

(4) Bei jedem Wahlgang bestimmt die Anzahl der insgesamt zu wählenden Verbindungslehrer die Anzahl der jedem Wahlberechtigten zur Verfügung stehenden Stimmen.

(5) Die Stimmenverteilung unterliegt grundsätzlich keiner Beschränkung. Aus organisatorischen Gründen werden Stimmen pro Liste abgegeben.

(6) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

- mehr Stimmen abgegeben wurden, als dem Wahlberechtigten zur Verfügung stehen,
- oder
- keine Stimme abgegeben wurde
- oder
- die Kennzeichnung nicht eindeutig ist.

(7) Haben in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die höchste Stimmenzahl erreicht (Patt), hat eine Stichwahl zu erfolgen. Hierbei haben die Wahlberechtigten nur eine Stimme. Wird wiederum Stimmengleichheit erreicht, entscheidet das Losverfahren (*c).

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlleiter, den Schülersprecher und seinen Stellvertreter. Der Wahlleiter muss, wenn einer oder beide Schülersprecher verhindert sind, als deren Vertreter Helfer aus dem Kreis der Wahlberechtigten benennen.

(9) Nach jedem Wahlgang stellt der Wahlleiter das Ergebnis fest und gibt es den Wahlberechtigten bekannt.

(10) Der Wahlleiter fertigt ein Protokoll in doppelter Ausfertigung über die Durchführung der Wahl an. Darin sind die Ergebnisse der Abstimmungen zu vermerken. Das Protokoll ist vom Schulsprecher und seinem Vertreter oder den Wahlhelfern gegenzuzeichnen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Schülerversammlung, die andere bei der Schulleitung. Der Empfang ist zu bestätigen.

§7 Bekanntgabe der Ergebnisse

Die gewählten Verbindungslehrer werden vom Wahlleiter nach Informierung der Schulleiterin über das Ergebnis der Wahl in Kenntnis gesetzt. Er gibt die Namen dieser Kollegen durch Aushang bekannt. Die Schulleitung veranlasst die Information der schulischen Gremien sowie ggf. der kirchlichen und staatlichen Behörden.

§8 Wahlperiode/vorzeitiges Ausscheiden/Nachwahl

(1) Die Wahlperiode ist gemäß § 39 Abs.13 SchulG-EBK auf ein Schuljahr begrenzt. Sie endet mit dem letzten Schultag.

(2) Das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt ist durch §40 Abs.3 SchulG-EBK geregelt.

(3) Über die Durchführung einer Nachwahl entscheidet der Schülerrat mit einfacher Mehrheit.

(4) Nachwahlen müssen innerhalb von 35 Tagen nach Beginn der Vakanz durchgeführt werden. Die Wahlordnung ist entsprechend angepasst anzuwenden.

§9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt gemäß §39 Abs.6 SchulG-EBK nach Verabschiedung durch den Schülerrat mit Zweidrittelmehrheit und Bestätigung durch den Schulleiter am Tag der Veröffentlichung durch Aushang in Kraft.

§10 Änderung

Änderungen dieser Wahlordnung sind gemäß §39 Abs.6 SchulG-EBK möglich, wenn sie die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats finden, durch die Schulleitung bestätigt und veröffentlicht werden.

§11 Salvatorische Klausel

Bei Verfahrensfragen, die durch die vorliegende Wahlordnung nicht geregelt werden, findet §40 SchulG-EBK Anwendung.

(*a) Weitere Termine, die in Zusammenhang mit der Wahl stehen, sind:

Wahl des/der Klassen- und Stufensprecher

*gemäß §39 Abs.2 spätestens 1Monat nach Schulbeginn

SV-Fahrt

*Anfang November

Wahl des Schulsprechers und seines Vertreters gemäß §39 Abs.4

*Anfang Dezember

(*b)in der Sekundarstufe I die zwei gewählten gleichberechtigten Klassensprecher (zwei für jeweils eine Klasse), in der Sekundarstufe II die gewählten gleichberechtigten Jahrgangssprecher (zwei für jeweils 20 Schüler).

(*c) Losverfahren: Dabei werden unter Wahrung der Geheimhaltung Zettel mit Namen nur dieser Listen vom Wahlleiter in gesonderten, neutralen Umschlägen verschlossen. Der älteste der anwesenden Wahlberechtigten zieht nacheinander den bzw. die zu bestimmenden SV-Lehrer. Die übrigen Wahlberechtigten beaufsichtigen das Losverfahren und öffnen nach Abschluss die Umschläge mit den Namen der nicht gewählten Kandidaten.

Bestätigt durch die Schulleiterin am 28.8.2017.

Veröffentlicht durch Aushang am 28.8.2017.

Düsseldorf, den 28.8.2017

gez.Langguth

gez.Haupt

gez.Bishop

Vertreter des SV-Sprecherteams

Schulleiterin

SV-Verbindungslehrer